

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerinnenzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerinnenverein
<b>Band:</b>	14 (1909-1910)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer : (Fortsetzung)
<b>Autor:</b>	Benz, Emilie
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-310710">https://doi.org/10.5169/seals-310710</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lehre und Menschenkunde, letztere zur Förderung der Herzenskultur (dem verschupftesten Stielkinde unserer Erziehungsbestrebungen), würden erst in der Bürgerinnenschule zu ihrem vollen Rechte kommen können.

Dazu trate noch als drittes grosses Fach die Vaterlandskunde. Die Frau, als Bürgerin ihres Landes, soll dessen Organisation und dessen Gesetze wohl kennen, besonders die Bestimmungen, welche sie selber treffen; denn die Zukunft wird sie an die Arbeit rufen, um die Gesetze gerechter zu machen für alle und für sich, in ihrer Stellung als Einzelindividuum, als Frau und Mutter. Trotz des gegenwärtigen Bildungsgrades der Frauen, die doch alle lesen, schreiben, rechnen und fürs tägliche Brot arbeiten können, haben wir es in der abgelaufenen Periode der Gesetzesrevision erlebt, dass nur eine kleine Frauengruppe das Zivilgesetzbuch prüfte und dann auch wichtige Verbesserungsvorschläge einbrachte, welche zum Teil berücksichtigt wurden. Mit dem Strafgesetzbuch ist es nicht viel besser gegangen; aber da hat es weniger zu sagen, währenddem das Zivilgesetzbuch doch von einschneidenster Bedeutung für die Frauen ist. Wir erinnern dabei an die zuerst ablehnende, dann aber von der Bundesversammlung zum Bessern beeinflusste Haltung des Bundesrates gegenüber der Petition von Frauen für Überlassung von Zivilgesetzbüchern für alleinstehende und verwitwete Bürgerinnen.

Diese Gleichgültigkeit ist eben das Resultat der für eine moderne Demokratie fast sündhaften Vernachlässigung der grösseren Hälfte der Landeskinder in ihrer Ausbildung als Bürgerinnen.

Die Bürgerinnenschule erfülle die jungen Mädchen mit Dank und Ehrfurcht für das historisch gewordene, für den kraftvollen festgefügten Bau, der sein Dasein der trotzig-ernsten Arbeit von Jahrhunderten verdankt. Aber die Bürgerinnenschule weise auch die neuen Wege der Zukunft; heutzutage werden nicht mehr Staaten *gegründet*, wohl aber ausgebaut, und da muss und darf die Frau auch nicht fehlen.

Wenn wir der Töchter-Fortbildungsschule solch hohe und höchste Ziele stecken, so geschieht dies nur mit einer ernsten Gegenforderung an die männliche Fortbildungsschule. Man vernachlässige nämlich unsere Jünglinge nicht in ebenso sündhafter Weise, wie es den Mädchen gegenüber in der Vaterlandskunde geschieht, in der Vorbereitung auf ihre Familienpflichten. Dann kann und muss vieles besser werden. Dann lernen die beiden Geschlechter sich auch besser verstehen, sie, die oft bei grösster persönlicher Nähe, sich gegenüberstehen, wie Wesen aus verschiedenen Welten. Tausende von psychologischen, das Spiegelbild unserer Zeit bildenden Romane der Neuzeit schöpfen aus dieser trüben Quelle. — Möge verbesserte Menschenbildung ihre Klarheit wieder herstellen!

(Fortsetzung folgt.)

---

## Die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

(Fortsetzung.)

Nicht bloss im Kantonsrat, sondern schon vorher in den Kapitelsversamm-lungen und an der Schulsynode wurde mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Stiftung eine Wohltätigkeitsanstalt sei. Es war dies ein Argument, das

besondere Wirkung versprach. Haben sich doch bis anhin die Lehrerinnen freiwillig an allen Sammlungen zugunsten der schweiz. Lehrerwitwen- und Waisenkasse beteiligt und sind auch den in verschiedenen Bezirken gegründeten nicht obligatorischen Hilfskassen der Lehrerschaft beigetreten. Aber so wohlätig die Stiftung wirkt, ist sie doch keine Wohltätigkeitsanstalt im gewöhnlichen Sinne des Wortes. „Will man sie zu einer solchen umgestalten“, sagte unsere erste Votantin an der Synode, Frl. Martha Schmid, „dann müssten alle diejenigen, die es imstande sind, ein Opfer bringen. Nicht nur die Lehrerinnen, sondern auch die begüterten Kollegen müssten zur Aufnung der Gelder beitragen, ohne für sich oder ihre Nachkommen einen Entgelt zu verlangen, und es müssten die Renten nur an diejenigen ausgerichtet werden, die ohne dieselben der Not anheimfallen würden.“

Es wurde auch betont, dass nur drei Viertel der männlichen Lehrerschaft von der Versicherung einen Nutzen ziehe, d. h. rentengenussberechtigte Erben hinterlasse. Diese Betrachtungsweise erscheint vom versicherungstechnischen Standpunkt aus anfechtbar. Denn auch der Viertel, der scheinbar leer ausgeht, ist, abgesehen von den wenigen Lehrern, die als Junggesellen sterben, für die Zeit des Ehestandes und für die Zeit, da minderjährige Kinder vorhanden sind, versichert, d. h. die betreffenden Mitglieder haben für eine bestimmte Reihe von Jahren die Sicherheit gehabt, dass jederzeit im Falle des Todes für die Familie einigermassen gesorgt wäre. Auch diese Leistung der Kasse darf nicht gering eingeschätzt werden. Wer sich gegen Feuergefahr, Reiseunfall usw. versichert hat, ohne je in den Fall zu kommen, für Schaden die vereinbarte Entschädigung zu beanspruchen, wird deshalb doch nicht behaupten wollen, er sei nicht versichert gewesen. Übrigens haben ja die Lehrerinnen keine höhern Kassenleistungen beansprucht, als den Lehrern zuteil werden. Die Forderung einer gleichwertigen Versicherung konnte doch nur dahin verstanden werden, dass auch ein Teil der Lehrerinnen „leer ausgehe“, und es gehört mit zu den unerfreulichsten Erfahrungen, welche die Lehrerinnen in diesem Kampfe machten, dass sie sich immer wieder gegen den Vorwurf verwahren mussten, als ob sie an die Stiftung grössere Ansprüche stellten als die Lehrer.

„Die Junggesellen zahlen ihre Beiträge gern“, hat im Kantonsrat ein Lehrer verkündet. Wie gross wäre wohl erst ihre Bereitwilligkeit, wenn sie bei der Verheiratung den Schuldienst quittieren müssten?

Ein Argument von besonderem Gewicht war die Behauptung, die zunehmende Zahl der Lehrerinnen untergrabe die Stiftung. Die Mitgliederzahl stieg aber beispielsweise von 1190 im Jahre 1902 auf 1334 im Jahre 1908. Seit 1859 hat sich die Zahl der Stiftungsmitglieder genau verdoppelt (667—1334). Das amtliche Schulblatt vom 1. Mai 1908 weiss in bezug auf den Stand der Stiftung zu berichten: „Nun ist seit einer Reihe von Jahren die Mitgliederzahl in raschem Steigen begriffen. Der Zuwachs besteht fast ausschliesslich aus jungen Leuten, für die der Kasse noch kein Risiko erwächst.“ Tatsächlich ist die Bevölkerungsvermehrung namentlich in den industriellen Zentren und grossen Schulgemeinden des Kantons eine so intensive und anhaltende, dass neben einer wachsenden Zahl junger Lehrer eine wachsende Zahl junger Lehrerinnen Raum und Anstellung findet. Die Nachfrage nach Lehrkräften könnte, namentlich infolge der Einführung der ganzjährigen 7. und 8. Primarschulklassen, auch im Kanton Zürich nicht mehr befriedigt werden ohne das Angebot weiblicher Lehrkräfte. Bei der Besetzung von Lehrstellen darf also, da das Angebot männlicher Lehr-

kräfte nicht mehr genügt, und da der Mann nicht mehr allein als Träger der Volkserziehung in Frage kommen kann, auch das finanzielle Interesse der Kasse nicht allein ausschlaggebend sein, um so weniger, als neue Lehrstellen die Folge der allgemeinen Bevölkerungsvermehrung sind, an der sowohl der männliche als der weibliche Bevölkerungsteil partizipiert.

„In allen Kassen dieser Art“, betonte Herr Dr. Escher, „müssen die jüngern Klassen die Stütze bilden und dazu beitragen, die Leistungen an die Hinterlassenen der ältern zu zählen.“ Gewiss! Aber doch nur im Sinne eines gegenseitigen Gebens und Nehmens. Denn auch die jüngern (männlichen) Mitglieder haben die Aussicht, beim Vorrücken in höhere Altersklassen von den nachrückenden Jungen „gestützt“ zu werden. Auch dann, wenn wirklich durch die wachsende Zahl der Lehrerinnen die Einnahmen der Stiftung von Seite der Nichtrisiken verringert worden wäre, auch dann bliebe dem natürlichen Rechtsgefühl nur die eine Lösung, die 250 Lehrerinnen zu Bedingungen aufzunehmen, die den Aufnahmebedingungen für 250 junge Lehrer gleichwertig sind.

Gegenüber dem Versuch, das Anwachsen der Lehrerinnenzahl als eine Schädigung der Stiftung hinzustellen, sei auf die finanziellen Konsequenzen der im Kanton Zürich üblichen Praxis hingewiesen, die Lehrerinnen bei der Verheiratung zu entlassen. Der Kanton richtet fünf Alterszulagen aus: Fr. 100 (5.—8. Dienstjahr), Fr. 200 (9.—12.), Fr. 300 (13.—16.), Fr. 400 (17.—20.), Fr. 500 (21.— ). Im Jahr 1908 standen von den 980 Primarlehrern 277, also 28,26 %, im Alter von 20—28 Jahren und bezogen also entweder bloss das kantonale Minimum oder dazu noch die erste Alterszulage (Fr. 100). Von den 288 Lehrerinnen standen 130, also 57,45 % in diesem Alter. Es ist aber von wesentlichem Einflusse auf die Gesamtsumme der vom Staate ausgerichteten Alterszulagen, wie viele Lehrkräfte den verschiedenen Klassen oder Stufen der Alterszulage angehören. Da weniger Lehrerinnen in höhere Besoldungsklassen vorrücken, richtet der Staat an sie durchschnittlich weniger und niedrigere Alterszulagen aus als an die männlichen Lehrkräfte, die kantonale Durchschnittsbesoldung des Lehrers ist also grösser als diejenige der Lehrerin. Aber auch die Anwartschaft der Lehrerinnen auf den staatlichen Ruhegehalt ist entsprechend geringer. Ebenso reduzieren sich die Leistungen des Staates betreffend den Nachgenuss der Hinterbliebenen am Einkommen, bezw. am Ruhegehalt, da die Mortalität der Lehrerinnen nicht ihrer numerischen Stärke entspricht. Angeichts dieser Verhältnisse darf man sich schon den Hinweis gestatten, dass der Staatskasse durch die Anstellung von Lehrerinnen zum mindesten kein Schaden erwachsen ist.

In der kantonsrätslichen Debatte wurde das Obligatorium immer wieder damit zu rechtfertigen gesucht, dass das Unterrichtsgesetz männliche und weibliche Angehörige des Lehrerstandes in Rechten und Pflichten gleichstelle. Die Lehrerinnen aber waren von Anfang an der Meinung, dass gerade auf Grund des Unterrichtsgesetzes ein Zwang nur dann zulässig sei, wenn für die männlichen und weiblichen Mitglieder der vom Staate verwalteten Kasse der Grundsatz „gleiche Pflichten — gleiche Rechte“ auch in den Statuten zum Ausdruck gelange, so dass gleichen Prämien gleichwertige Versicherungsleistungen gegenüberstehen. Wenn der Staat von der Lehrerin einen gleichen Besoldungsteil in Verwahrung und Verwaltung nimmt wie vom Lehrer, dann sollte er doch als uneigennütziger und wohlwollender Verwalter auch den Lehrerinnen eine gleichwertige Rückerstattung bieten, d. h. die Art der Rückerstattung in ein ver-

sicherungstechnisch richtiges Verhältnis setzen zum eingezahlten Besoldungsteil. Tut er das nicht, so lässt er, nur in anderer Form, ein Unrecht wieder auffleben, das 1883 durch Volksentscheid beseitigt worden ist: der Sohnsvorteil im alten zürcherischen Erbgesetz.

(Fortsetzung folgt.)

## Was sie erwarten . . .

Was sie erwarten, die vielen Tausend in unserem Schweizerlande, die sich wieder bereit machen, die geweihten Hallen der Schule zum ersten Male zu betreten? Die Mehrzahl wohl vor allem Liebe, viel Liebe. Vom liebenden Mutterherzen kommen sie für einen Grossteil des Jahres nun zu uns und möchten, wie oft und gerne, in uns die Mutter wiederfinden. Liebe war bisher der Sonnenschein auf ihrem Lebenswege; Liebe ist der Sonnenschein, der auch uns ihre kleinen Herzchen entgegenfliegen und entgegenjubeln macht. Wollen wir da im Geben sparsam sein? Wohl keine von uns. Gerade in diesen herrlichen Frühlingstagen, wo wir selber freudig trinken am reichen Born der ewigen Liebe, wollen wir hineingehen zu unsren Kleinsten mit liebeübergellem Herzen und ihnen geben. Dann wird es ihnen bei uns gefallen; sie werden daheim sein.

Und die bisher keine Liebe getrunken, die arm und elend schon in ihren ersten Lebensjahren in der Ecke standen, die schwächsten Kleinsten, die Zurückgesetzten, die Kinder, die vielleicht schon den Weg des Lasters so gut kennen, wenn sie zu uns kommen, aber nicht ein Heim voll Liebe, was dürfen sie erwarten?

Endlich, endlich einmal ein Heimatrecht wie andere, ein ruhiges Plätzchen, ein auch sie liebendes Herz. Endlich einmal nicht rauhe Worte, nicht harte Schläge, nicht Verachtung, nicht Spott, nein, wärmenden, belebenden Sonnenschein aus einem barmherzigen Menschenherzen. Wollen wir nicht in besonderer Weise unsere Herzen weit und licht mit Liebe füllen für die, die aus dem Sumpfe kommen? Jawohl, geben wir da, und unser Amt wird uns noch hehrer und köstlicher — und die Frucht ist süß.

Was sie erwarten dürften, die kleinen Menschen, die von Freiheit und Laune, von Spiel und Sang zu uns kommen? Ich denke doch, möglichste Fortsetzung des tätigen freien Kinderlebens, das sie bisher führten. Nein, Gefängnismauern sucht keines der grossen Schar der Neuankommenden, Kerkerluft will und möchte keines atmen. Dass es nun zum Lernen geht, das wissen sie ja wohl alle, aber wie wünschten sie dieses Lernen zu verschmelzen mit Kinderlust und Freude, mit dem Tätigkeitstrieb, den sie bis jetzt schalten und walten liessen. Wir wollen doch neu wieder studieren und probieren; es geht so gut, diesem Wunsche der Kleinen Genüge zu leisten und doch viel, sagen wir meinetwegen sichtbare Lernfrüchte herauszubekommen.

Ja, am Ende erwarten sie doch alle viel köstliches Wissen, schon diese Kleinsten. Da muss man gewappnet sein, um ihnen Rede und Antwort stehen zu können. Das haben wir wohl schon alle erfahren. Da müssen wir immer und immer wieder selber neu trinken am Wissensquell. Nun glückauf! Er fliesst uns ja herrlich zu aus Büchern, Zeitungen, Vorträgen und vor allem im